

---

**4110/AB XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 19.06.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Manfred Haimbuchner, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2008 unter der Zl. 4168/J-NR/2008 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Notifizierung von Vladimir Vozhzhov“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu den Fragen 1 bis 6, 10, 17, 20 und 21:**

Das bilaterale Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Vereinten Nationen in Wien, BGBl. III Nr. 99/1998 (im Folgenden VN-ASA), regelt u.a. die Frage der Privilegien und Immunitäten der Teilnehmer an Konferenzen der Vereinten Nationen in Wien. Dieses Abkommen ist durch beide Vertragsparteien auszulegen; im konkreten Fall erfolgte dies sowohl durch das Rechtsbüro der Vereinten Nationen als auch durch das Völkerrechtsbüro des Außenministeriums mit folgendem Ergebnis:

Die in Art. 33 VN-ASA normierte Immunität der Konferenzteilnehmer enthält ein zeitliches Element, das auf die Dauer der Konferenz abstellt. Eine räumliche Einschränkung geht aus dieser Bestimmung nicht hervor. Eine andere Auslegung der funktionellen Immunität entspräche darüber hinaus nicht der internationalen Praxis.

**Zu den Fragen 7, 18 und 19:**

Wenn die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 33 VN-ASA gegeben sind, genießen Konferenzteilnehmer Immunität auch für solche Handlungen, die strafrechtlich relevant sein könnten. Die Immunität nach Art. 33 VN-ASA ist jedoch nur ein zeitliches Verfolgungshindernis, sodass bei Wegfall der Immunität und neuerlichem Aufgriff des Beschuldigten in Österreich das Strafverfahren fortgesetzt werden könnte.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

Für die Prüfung der Immunitätsfrage ist entscheidend, dass sie von einem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen gestellt wird.

**Zu den Fragen 11 bis 16:**

Nein.

**Zu den Fragen 22 bis 24:**

Österreich hat gegenüber den Vereinten Nationen klar zum Ausdruck gebracht, dass davon ausgegangen wird, dass in Zukunft Nominierungen Vladimir Vozzhovs zu Konferenzen der Vereinten Nationen in Österreich nicht mehr akzeptiert werden.